

**Von:** [REDACTED] (RPKS)  
**Gesendet:** Freitag, 22. Juli 2022 13:01  
**An:** [REDACTED] (HMdIS)  
**Betreff:** AW: Länderumfrage: Versammlungen auf Bundesautobahnen

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

zu der nachstehend übersandten Bund-Länder-Umfrage des Landes Bayern nehme ich zu den einzelnen Fragen für meinen Zuständigkeitsbereich (Regierungsbezirk Kassel) wie folgt Stellung:

1. Wurden in Ihrem Land seit Übergang der Bundesautobahnen in die bundeseigene Verwaltung ab 01.01.2021 Versammlungen nach Art. 8 GG auf Bundesautobahnen

a) angezeigt und durchgeführt

Es wurden insgesamt 4 Versammlungen auf Bundesautobahnen angemeldet und durchgeführt. Im Einzelnen:

- Am Samstag, den 05.06.2021 von ca. 14:30 bis 15 Uhr Fahrraddemo auf der BAB A 49 zwischen AS Kassel-Auestadion und Kassel-Industriepark (Stadtautobahn) in Fahrtrichtung BAB A 7, Thema: "Verkehrswende JETZT! (Bundesweites Anti-Autobahn-Aktionswochenende)", Teilnehmerzahl ca. 300, Versammlungsanmeldung erfolgte fristgemäß am 28.05.2021 bei der Stadt Kassel als zuständige Versammlungsbehörde (die Versammlung auf der BAB A 49 wurde von der Versammlungsbehörde zunächst untersagt, konnte aber aufgrund Beschluss VGH vom 04.06.2021 (2 B 1201/21) auf BAB durchgeführt werden).
- Am Sonntag, den 06.06.2021 von ca. 10:00 bis 12:00 Uhr Fahrraddemo auf der BAB A 7 zwischen AS 92 (Fulda-Mitte) und der AS Eichenzell/BAB A 66, Thema: "Klimagerechte Fairkehrswende Jetzt! Autobahnbau Stop!", Teilnehmerzahl ca. 400, Versammlungsanmeldung erfolgte fristgemäß am 30.04.2021 beim Landrat des Landkreises Fulda als zuständige Versammlungsbehörde (die Versammlung auf der BAB A 7 wurde von der Versammlungsbehörde zunächst untersagt, konnte aber aufgrund Beschluss VGH vom 04.06.2021 (2 B 1193/21) auf BAB durchgeführt werden).
- Am Sonntag, den 23.01.2022 von ca. 11:00 bis 12:00 Uhr Versammlung auf Brücke über BAB A 7 (Abseilaktion) mit Vollsperrung der BAB A 7 zwischen AS 93 (Dreieck Fulda) und AS 92 (Fulda-Mitte) in Höhe der Brücke/Überführung K 52 (Haunestraße), Thema: „Spruchbänder an Autobahnbrücken sind kein Verbrechen – Autobahnen schon! Klimaschutz und Verkehrswende statt Strafverfahren gegen Aktivistis!“, Teilnehmerzahl ca. 60, Versammlungsanmeldung erfolgte fristgemäß am 27.12.2021 bei der Gemeinde Künzell (Landkreis Fulda) als zuständige Versammlungsbehörde.
- Am Samstag, den 11.06.2022 von ca. 09:45 bis 10:30 Uhr Versammlung auf Fußgänger-/Radfahrerbrücke über BAB A 4 (Abseilaktion) in der Gemarkung Bad Hersfeld-Asbach (Brücke zwischen Burgruine Milnrode und Auerhahnkuppe) mit Vollsperrung der BAB A 4 in Fahrtrichtung Osten/Erfurt, Thema: „Spruchbänder an Autobahnbrücken sind kein Verbrechen – Autobahnen schon! Klimaschutz und Verkehrswende statt Strafverfahren gegen Aktivistis!“, Teilnehmerzahl ca. 20, Versammlungsanmeldung erfolgte fristgemäß am 01.06.2022 bei der Stadt Bad Hersfeld (Landkreis Hersfeld-Rotenburg) als zuständige Versammlungsbehörde.

b) angezeigt, aber nicht durchgeführt

- Am 25.12.2021 wurde für Sonntag, den 23.01.2022 von ca. 11:00 bis 12:00 Uhr eine Versammlung auf einer Brücke über der BAB A 49 (Abseilaktion) in der Gemarkung Gudensberg-Dorla (Schwalm-Eder-Kreis) bei der Stadt Gudensberg als zuständige Versammlungsbehörde fristgemäß angemeldet. Thema: „Spruchbänder an Autobahnbrücken sind kein Verbrechen – Autobahnen

schon! Klimaschutz und Verkehrswende statt Strafverfahren gegen Aktivist:in!“. Vorgesehene Teilnehmerzahl ca. 100. Diese Versammlung hätte grundsätzlich seitens der Versammlungsbehörde durchgeführt werden können, wurde seitens des Veranstalters aber, da Anlass der Versammlungsanmeldung eine für den 24.01.2022 vorgesehene Verhandlung bzgl. eines Aktivisten beim Amtsgericht Kassel war, die aber auf den 03.06.2022 verschoben wurde, am 21.01.2022 schriftlich abgesagt und sollte auf Anfang Juni 2022 verlegt werden, es erfolgte aber keine erneute Anmeldung und somit Durchführung der Versammlung.

- Am 08.06.2022 wurde für Sonntag, den 19.06.2022 eine Versammlung (Fahrraddemo) bei der Stadt Kassel fristgemäß angemeldet, die von Kassel über die BAB A 49 und BAB A 7 nach Kaufungen (Landkreis Kassel) führen sollte. Thema: „Stiftswalddemo – keine A 44“. Vorgesehene Teilnehmerzahl ca. 200. Im Kooperationsgespräch zwischen der Versammlungsbehörde und dem Veranstalter konnte eine Alternativroute über Gemeinde-, Kreis- und Landstraßen festgelegt werden, die nicht über die Bundesautobahnen verlief, so dass die Versammlung zwar durchgeführt wurde, aber nicht unter Einbeziehung bzw. Nutzung der vorgenannten Bundesautobahnen.

c) angezeigt, verboten und nicht durchgeführt

Eine am 16.03.2022 ab 11:00 Uhr vorgesehene Versammlung (Lkw-Demo) mit Startpunkt vom sog. Autohof Lohfeldener Rüssel direkt an der BAB A 7 und mit geplantem Verlauf über BAB A7, A 49 und A 44 wurde von der zuständigen Versammlungsbehörde der Gemeinde Lohfelden mit Verfügung vom 16.03.2022 untersagt und somit nicht durchgeführt. Die Versammlung wurde nicht angemeldet, aber bundesweit (auch vorgesehen und zum Teil auch durchgeführt an anderen Orten in Deutschland) in sozialen Netzwerken (Whatsapp, Telegram, Facebook, TikTok, Instagram) angekündigt bzw. dort dazu aufgerufen. Vorgesehen war die Blockade der Autobahnen und Bundesstraßen (bundesweit) durch Lkw-Fahrer. Hintergrund und somit Versammlungsthema war wohl der rasante und massive Anstieg der Spritpreise insbesondere nach Beginn des Angriffskrieges von Russland gegen die Ukraine und die damit einhergehende Existenzbedrohung der Lkw-Fahrer und der Speditionen bzw. Transportunternehmen („Spritpreis-Demo“). Die Untersagung der Versammlung erfolgte im Wesentlichen aufgrund der nicht bzw. nicht rechtzeitig erfolgten Anmeldung (die Versammlungsbehörde erhielt erst am Versammlungstag gegen 9:00 Uhr durch die zuständige Polizeiautobahnstation Kenntnis über diese Versammlung).

d) angezeigt, verboten und dennoch durchgeführt

Fehlanzeige.

e) oder ohne Anzeige durchgeführt?

Fehlanzeige.

2. Falls zu 1. ja:

a) Welche Behörden haben/hätten aus Anlass der Versammlung insoweit die Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen angeordnet?

Die Autobahn GmbH des Bundes, Hessen Mobil

b) Welche Behörden haben/hätten aus Anlass der Versammlung die Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen ausgeführt?

Polizeibehörde (Landespolizei), Autobahnmeisterei der Autobahn GmbH des Bundes

c) Welche Behörden haben/hätten auf welcher Grundlage die Kosten der angeordneten und ausgeführten Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen getragen?

Jede Behörde trägt die eigenen Kosten selbst.

d) Wurden/wären der zuständigen Versammlungsbehörde Kosten für Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen von Dritten in Rechnung gestellt (worden)? (falls ja, bitte kurz skizzieren)

Nein.

e) Inwiefern war im Vorfeld die Autobahn GmbH des Bundes bzw. zusätzlich bei privater Finanzierung im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) die etwaige private Betreibergesellschaft beteiligt?

Im Vorfeld der Entscheidung der Versammlungsbehörde wurde von dieser eine Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes zu der angemeldeten Versammlung auf der Bundesautobahn eingeholt. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde im Vorfeld auch zu dem mit dem Veranstalter geführten Kooperationsgespräch eingeladen.

f) Musste eine Vollsperrung der Fahrbahn der Bundesautobahn bzw. von Knotenpunkten (Anschlussstellen, Autobahnkreuze- und dreiecke), gegebenenfalls in einer und/oder in beide Fahrtrichtungen erfolgen?

In den unter 1a) genannten Fällen wurde bei 3 Versammlungen jeweils die Fahrbahn der Bundesautobahn in nur einer Fahrtrichtung voll gesperrt, d. h. die Fahrbahn in entgegengesetzter Fahrtrichtung war frei befahrbar. Bei der am 11.06.2022 in der Gemarkung Bad Hersfeld-Asbach durchgeführten Versammlung wurden zusätzlich die Abfahrtrampen zur BAB A 4 Fahrtrichtung Erfurt am Kirchheimer Dreieck (BAB A 7) sowie an der Anschlussstelle Bad Hersfeld (BAB A 4) die Hauptfahrbahn und die Einfahrt in Richtung Kirchheimer Dreieck gesperrt. Bei der am 23.01.2022 im Bereich der Gemeinde Künzell / Stadt Fulda durchgeführten Versammlung wurde die BAB A 7 zwischen den Anschlussstellen Dreieck Fulda und Fulda-Mitte in beiden Fahrtrichtungen voll gesperrt, zusätzlich am Fuldaer Dreieck (BAB A 66) die Ausfahrtrampe zur BAB A 7 Fahrtrichtung Kassel.

g) Kam es im Zusammenhang mit der Versammlung zu Verkehrsunfällen oder anderen konkreten Gefahrensituationen? (Wenn ja, bitte kurze Sachverhaltsschilderung)

Nein.

h) Wäre die Nutzung der Bundesautobahn im Nachhinein aus verkehrlicher / einsatztaktischer Sicht erneut so freigegeben worden? Wenn nein, wäre die Nutzung der Bundesautobahn stattdessen untersagt worden (Bitte kurze Sachverhaltsschilderung)?

Ja.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dezernat  
Hoheitsverwaltung, Gewerbe



Regierungspräsidium Kassel  
Am Alten Stadtschloss 1  
34117 Kassel

Tel.: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
Web: [www.rp-kassel.hessen.de](http://www.rp-kassel.hessen.de)  
E-Mail: [REDACTED]@[rpks.hessen.de](mailto:rpks.hessen.de)

**Besucheranschrift:**  
Kurt-Schumacher-Straße 2  
34117 Kassel

[Unter diesem Link gelangen Sie zu der allgemeinen Datenschutzerklärung](#)

---

Von [REDACTED]  
Gesendet: Mittwoch, 6. Juli 2022 14:42  
An [REDACTED]

**Betreff:** WG: Länderumfrage: Versammlungen auf Bundesautobahnen

**ID** - 05d02.07-02-19/002

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

unten stehende Bund-Länder-Umfrage von Bayern zu Versammlungen auf Autobahnen übersende ich mit der Bitte um Stellungnahme jeweils für Ihren Bereich bis zum **20. Juli 2022**.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[REDACTED]  
Referat Versammlungsrecht, Vereinsrecht, Verfassungsschutz  
Rechtsabteilung

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Friedrich-Ebert-Allee 12  
65185 Wiesbaden

Tel.: [REDACTED]  
Fax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@hmdis.hessen.de

---

**Betreff:** Länderumfrage: Versammlungen auf Bundesautobahnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bayern wurden in den vergangenen Monaten einige Versammlungen nach Art. 8 GG auf Bundesautobahnen angezeigt, jedoch bislang nicht durchgeführt (z.B. wegen behördlicher, gerichtlich bestätigter Verbote oder Absagen des Veranstalters). Zur weiteren Vorbereitung auf vergleichbare Versammlungslagen bitten wir Sie um Beantwortung nachfolgender Fragen und Rückmeldung an [Sachgebiet-E4@stmi.bayern.de](mailto:Sachgebiet-E4@stmi.bayern.de) bis **22.07.2022**.

1. Wurden in Ihrem Land seit Übergang der Bundesautobahnen in die bundeseigene Verwaltung ab 01.01.2021 Versammlungen nach Art. 8 GG auf Bundesautobahnen
  - a) angezeigt und durchgeführt,
  - b) angezeigt, aber nicht durchgeführt,
  - c) angezeigt, verboten und nicht durchgeführt,
  - d) angezeigt, verboten und dennoch durchgeführt oder
  - e) ohne Anzeige durchgeführt?

(Falls bei a) bis e) ja, bitte nach Möglichkeit kurze Angaben zur Beachtung des Anzeigerfordernisses, Ort inkl. Autobahnabschnitt, Zeitpunkt, Versammlungsthema und Teilnehmerzahl)

2. Falls zu 1. ja:


- a) Welche Behörden haben/hätten aus Anlass der Versammlung insoweit die Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen angeordnet?
- b) Welche Behörden haben/hätten aus Anlass der Versammlung die Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen ausgeführt?
- c) Welche Behörden haben/hätten auf welcher Grundlage die Kosten der angeordneten und ausgeführten Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen getragen?
- d) Wurden/wären der zuständigen Versammlungsbehörde Kosten für Verkehrssicherungs- und Verkehrslenkungsmaßnahmen von Dritten in Rechnung gestellt (worden)? (falls ja, bitte kurz skizzieren)
- e) Inwiefern war im Vorfeld die Autobahn GmbH des Bundes bzw. zusätzlich bei privater Finanzierung im Rahmen öffentlich-privater Partnerschaften (ÖPP) die etwaige private Betreibergesellschaft beteiligt?
- f) Musste eine Vollsperrung der Fahrbahn der Bundesautobahn bzw. von Knotenpunkten (Anschlussstellen, Autobahnkreuze- und dreiecke), gegebenenfalls in einer und/oder in beide Fahrtrichtungen erfolgen?
- g) Kam es im Zusammenhang mit der Versammlung zu Verkehrsunfällen oder anderen konkreten Gefahrensituationen? (Wenn ja, bitte kurze Sachverhaltsschilderung)
- h) Wäre die Nutzung der Bundesautobahn im Nachhinein aus verkehrlicher / einsatztaktischer Sicht erneut so freigegeben worden? Wenn nein, wäre die Nutzung der Bundesautobahn stattdessen untersagt worden (Bitte kurze Sachverhaltsschilderung)?

Anmerkung: Bei der Benennung der Behörde geht es nur um die funktionale Einstufung Versammlungsbehörde, Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde, Träger der Straßenbaulast, Polizei, usw.



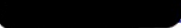
**Auch um Fehlanzeige wird gebeten.**

Auf beigefügtes Schreiben des Fernstraßen-Bundesamts vom 27.01.2022 darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Oberregierungsrat

---

Bayer. Staatsministerium des  
Innern, für Sport und Integration  
Odeonsplatz 3  
80539 München  
Tel.   
Fax   
E-Mail @stmi.bayern.de